

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 05.03.2013: Für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zurzeit gibt es unsererseits keine Planungen von Baumaßnahmen in diesem Bereich. Es befinden sich keine Anlagen der Regional AG innerhalb des Geltungsbereichs. Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>BUND, Stellungnahme vom 09.04.2013: Mit Schreiben vom 4. März 2013 haben Sie den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zu der oben genannten Planung gebeten und uns die aktuellen Pläne überlassen. Wir haben uns das Plangebiet angeschaut und empfehlen eine Sicherung aller Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm (gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden) über eine Pflanzbindung. Nur so kann der strukturreiche Charakter des Gebietes und sein Wert für die Artenvielfalt erhalten werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt Entsprechend der hohen Bedeutung der Strukturvielfalt für die Avifauna und Fledermäuse sind die vorhandenen naturnahen Gehölzstrukturen zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.</p>
3.	<p>Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 04.03.2013: Wir nehmen Stellung zum oben genannten Bebauungsplan wie folgt: Um eine vorschriftsmäßige und sichere Befahrung der Straßen zu gewährleisten, müssen diese den Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 18 (vormals ASR 17/1,2) in Verbindung</p>	<p>Kenntnisnahme Die Straßen werden nicht verändert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>mit der Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95 entsprechen. Weiter haben wir keine Einwände.</p>	
<p>4.</p>	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 10.04.2013:</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)</p> <p>1.1 Vereinfachtes Verfahren/beschleunigtes Verfahren Im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach 13/13a BauGB ist keine förmliche Umweltprüfung erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes müssen aber in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG Im Verfahren nach § 13 und 13 a BauGB ist der Artenschutz abzuarbeiten. Um auszuschließen, dass ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, weiterhin erfüllt wird. Insbesondere muss geklärt werden, dass der Eingriff keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten nach § 44 (1) BNatSchG bzw. FFH-Richtlinie 92/43 EWG Anhang IVa und b bzw. europäische Vogelarten hat. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht ab-</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden abgearbeitet. Eine entsprechende Darstellung der Schutzgüter findet sich in der Begründung.</p> <p>Für das Gebiet wurde eine naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Untersuchung erstellt. Die Empfehlungen aus dieser werden in den Festsetzungen berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>wägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung.</p> <p>Nach Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde kann davon ausgegangen werden, dass wegen der Lage, Exposition und kulturlandschaftlicher Nutzung im Plangebiet neben Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten auch z. B. der Hirschkäfer und die Zauneidechse vorkommen (Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie).</p> <p>Insbesondere ist das Plangebiet sehr stark mit Baumstrukturen durchwachsen. Diese sind auf ihre Lebensraumqualität und vorhandene Bewohner zu überprüfen:</p> <p>Die vorhandene räumliche Situation, insbesondere der alte Baumbestand sowie die SüdwestExposition lassen vermuten, dass dort z. B. Höhlenbrüter, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse vorkommen könnten. Konkrete Kenntnisse hierzu liegen der Naturschutzbehörde als Lebensraum des Grünspechtes und anderer Nachfolgehöhlenbrüter vor.</p> <p>Es ist sinnvoll in zwei bis drei Kartiergängen die Vogelwelt und Reptilien zu erfassen. Wegen des alten Baumbestandes sind auch die holzbewohnenden Insekten, insbesondere Käfer zu untersuchen.</p> <p>In der Untersuchung sollten sehr wertvolle Bäume erhalten und durch ein Pflanzeerhaltungsgebot gemäß § 9 Ziff. 25 b) BauGB gesichert werden.</p> <p>Ob Auswirkungen durch Baumaßnahmen stattfinden, kann ohne konkrete Untersuchungen nicht beurteilt werden. Auch ist nicht ersichtlich, ob z. B. ältere Bäume (Baumhöhlen, Totholz) außerhalb der Grünfläche gefällt werden müssen.</p> <p>Eine Verlagerung der Untersuchung/Überprüfung von mög-</p>	

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>lichen Artenschutzverstößen auf Baugesuchsebene ist nach § 44 Abs. 5 S.1 BNatSchG nicht möglich. Deshalb muss der Artenschutz auf Bebauungsplanebene abgearbeitet werden.</p> <p>Stellungnahme Bodenschutz</p> <p>1. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Hinweise: Beachtung des fachgerechten und schonenden Umgangs mit dem Boden. Siehe Broschüre "Bodenschutz beim Bauen" (www.landkreis-ravensburg.de > Bürgerservice > Umwelt> Bodenschutz).</p> <p>Stellungnahme Kommunales Abwasser</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Werden Grundstücke bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, soll die Entwässerung nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden. Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei dem Baugebiet handelt es sich um historisch gewachsene Bereiche am Steilhang, deren siedlungsgeschichtliche Bedeutung an ihrer historischen Bebauung, ihren gewachsenen Freiräumen, Parzellenzuschnitten oder anderen historischen Strukturen ablesbar ist. Aufgrund der Hangneigung ist eine Versickerung hier nicht möglich.</p> <p>Grundsätzlich wird in das bestehende Entwässerungssystem nicht eingegriffen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Versickerung: Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage. Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z. B. durch ein Bodengutachten zu erbringen. Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung nicht zulässig.</p> <p>Einleitung in einen Vorfluter: Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet, so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ cbm}/100 \text{ qm } A_{\text{red}}$ ermittelt werden. Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein, wie Schmutz- und wie Niederschlagswasser, auch von privaten Flächen, beseitigt wird. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich,</p>	

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen.</p> <p>Auf Flächen, deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten, wie z. B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 45 b Abs. 2 und 3 WG, § 45 e WG Niederschlagswasser VO § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB, § 9 Abs. 1 Ziff. 14 (u. a.) BauGB § 74 LBO</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z. B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Reduzierung des Metallgehalts im Regenwasser Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Anmerkungen werden wie vorgeschlagen in den Hinweisen aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>im Niederschlagswasser. Diese sollten deshalb aus Gründen des Gewässerschutzes vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile.</p>	
5.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 08.04.2013: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich weitgestufter, oberflächennah verwitterter Moränensedimente der Würm-Eiszeit. Die Mächtigkeiten dieser quartären Ablagerungen sind nicht im Detail bekannt. Mit Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung ist zu rechnen. Den tieferen Untergrund bauen Gesteine der Oberen Süßwassermolasse des Tertiärs auf. Sofern eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Die Moränensedimente können aufgrund ihrer heterogenen Zusammensetzung (Feinkornlagen, große Einzelblöcke) lokal setzungsfähig sein bzw. zu Erschwernissen bei der Erschließung und Bebauung führen. In Abhängigkeit der weiteren Planungen können objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 erforderlich werden.</p> <p>Boden</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotopkataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismusuebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Allgemeine Hinweise Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen. Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>	
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 17.04.2013	

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>(verspätet eingegangen): Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Straßen werden nicht verändert.</p>
7.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 15.04.2013: Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>